



Jugendordnung des SCCR e. V.

Stand: 20.03.2022

*Segel-Club-
Crefeld e. V.
Am Elfrather See*

Durch die Jugendordnung werden alle Belange der Seglerjugend des SCCR geregelt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die gewohnte, männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Vereinsjugend“ und ist Teil des Segel-Club-Crefeld e. V. (SCCR).

Die Mitglieder der Jugendversammlung bestimmt § 13 der Vereinssatzung. Dazu gehören weiterhin die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
- Pflege und Förderung des Segelsports als Teil der Jugendarbeit
 - Teilnahme an Regatten
 - Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit
 - Außerfachliche Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Zeitgemäße Jugendhilfe
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - Zusammenarbeit mit Schulen anderen Jugendorganisationen
 - Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Jugendabteilung sind:
- Die Jugendversammlung
 - Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins und dem Jugendvorstand, sowie den gewählten oder berufenen Vertretern der Vereinsjugend.
- (3) Die Jugendversammlung soll jährlich im ersten Quartal eines Jahres oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendversammlung stattfinden, dann innerhalb von 8 Wochen, mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen.
- (4) Die Jugendversammlung kann aufgrund behördlicher Vorgaben oder anderer wichtiger Gründe auch virtuell erfolgen. Es werden sichere Verfahren zur Durchführung von Abstimmungen eingesetzt.
- (5) Die Einladung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge an die letzte bekannte Adresse.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Jugendversammlung unter Nennung des Antragstellers schriftlich an den Jugendvorstand zu richten.
- (7) In allen Versammlungen werden die Beschlüsse (außer zu Satzungsänderungen (§ 8)) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (8) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung. Mitglieder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr dürfen nur beratend teilnehmen.
- (9) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (11) Der Jugendversammlung obliegt insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendreferenten
 - Bericht des Kassenwartes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des neuen Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen
- (12) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendreferent und vom Jugendsprecher zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Dem Jugendreferenten als Vorsitzenden
 - Dem Vertreter des Jugendreferenten
 - Dem Kassenwart
 - Dem Jugendsprecher
 - Zwei Vertretern des Jugendsprechers
- (2) Der Jugendvorstand kann, auch zeitlich befristet, weitere Beisitzer in beratender Funktion in den Jugendvorstand berufen.
- (3) Der Jugendvorstand wird in der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt, Jugendsprecher und Vertreter des Jugendsprechers für ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Jugendversammlung ein Ersatz zu wählen, der die Aufgaben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt.
- (4) Der Vorsitzende, oder der von ihm Beauftragte, vertritt die Interessen der Jugend nach außen. Der Jugendreferent ist Mitglied des Vorstandes des SCCR.
- (5) Wählbar in den Jugendvorstand sind alle Mitglieder des SCCR, als Jugendsprecher und Vertreter nur Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen. Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden und erfolgt schriftlich oder per Mail.
- (7) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung des SCCR, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können alle Mitglieder des SCCR berufen werden. In Ausnahmefällen können auch nicht dem Verein angehörige Personen beratend hinzugezogen werden. Die Vorschläge der Ausschüsse sind dem Jugendvorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- (9) Der Jugendvorstand ist gegenüber dem Vorstand des SCCR für seine Beschlüsse verantwortlich.

§ 6 Jugendtreffen

- (1) Die Jugendtreffen bestehen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung des SCCR.

- (2) Die Jugendtreffen dienen dem Meinungsaustausch und der Kommunikation der Jugendlichen untereinander.
- (3) Die Jugendtreffen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Einladung dazu erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vorher.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse der Jugendabteilung wird vom Kassenwart geführt.
- (2) Die Kasse der Jugendabteilung wird einmal jährlich durch die Kassenprüfer des SCCR geprüft.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Die Jugendsatzung kann nur in einer Jugendversammlung geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Diese Jugendordnung ist mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 20.03.2022 in Kraft getreten.